

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2025**

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
(NAH.SH GmbH)
Kiel

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

147482

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 12. Mai 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:


Hajo Hauschildt
Wirtschaftsprüfer

Signed by:


Dr. Joachim Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer



Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel**Bilanz zum 31.12.2025****A K T I V A**

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.241,00	16.832,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.249.517,73	1.239.548,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	975,00	975,00
	<u>1.260.733,73</u>	<u>1.257.355,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen Gesellschafter	849.121,27	108.690,03
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>657.829,10</u>	<u>724.337,37</u>
	1.506.950,37	833.027,40
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.267.304,13</u>	<u>3.938.082,00</u>
	<u>4.774.254,50</u>	<u>4.771.109,40</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	72.035,07	122.396,30
	<u>6.107.023,30</u>	<u>6.150.860,70</u>

P A S S I V A

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	26.010,00	26.010,00
II. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>26.010,00</u>	<u>26.010,00</u>
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.260.733,73	1.257.355,00
2. Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse	<u>72.035,07</u>	<u>122.396,30</u>
	<u>1.332.768,80</u>	<u>1.379.751,30</u>
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	37.070,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>222.700,00</u>	<u>307.180,00</u>
	<u>222.700,00</u>	<u>344.250,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.145.903,05	516.200,53
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.145.903,05 (Vorjahr: € 516.200,53)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.702.212,22	2.240.775,48
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.702.212,22 (Vorjahr: € 2.240.775,48)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	677.429,23	1.643.873,39
- davon aus Steuern € 78.260,10 (Vorjahr: € 80.756,55)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 5.835,50 (Vorjahr: € 5.089,62)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 677.429,23 (Vorjahr: € 1.643.873,39)		
	<u>4.525.544,50</u>	<u>4.400.849,40</u>
	<u>6.107.023,30</u>	<u>6.150.860,70</u>

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	2025	2024
	€	€
1. Erlöse aus Zuschüssen	13.610.278,97	10.576.102,96
2. Sonstige Umsatzerlöse	1.295.950,22	951.636,92
	14.906.229,19	11.527.739,88
3. Sonstige betriebliche Erträge	716.945,00	636.709,90
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.542.953,81	-2.216.770,77
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-6.104.701,39	-5.552.055,90
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.573.451,27	-1.309.154,86
- davon für Altersversorgung: € 338.242,19 (Vorjahr: € 288.645,06)		
	-7.678.152,66	-6.861.210,76
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-299.490,36	-263.363,84
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.102.172,20	-2.839.058,17
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	18.211,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.509,84	-1.723,57
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.104,68	-533,67
11. Ergebnis nach Steuern		
	0,00	0,00
12. Jahresüberschuss		
	0,00	0,00

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH hat ihren Sitz in Kiel und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 4226 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, auf die nach § 267 HGB die Rechnungslegungsvorschriften einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Allerdings hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß §§ 266 und 275 HGB vorgenommen und zwecks besserer Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage um die Bilanzposten „Forderungen gegen Gesellschafter“, „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie um den Posten „Erlöse aus Zuschüssen“ erweitert, um den Besonderheiten der Tätigkeit der Gesellschaft im ÖPNV Rechnung zu tragen. Der Posten „Umsatzerlöse“ nach § 275 HGB wurde demnach in „Sonstige Umsatzerlöse“ umbenannt.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die im Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr angewendeten Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und werden nachfolgend in der Reihenfolge der bilanzierten Bilanzposten gemäß § 266 HGB erläutert.

III. Angaben zur Bilanz

1. Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Finanzanlagen

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 3 bis 33 Jahre vorgenommen.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 netto bis EUR 800,00 netto werden im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe abgeschrieben.

Es bestand zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres eine Minderheitenbeteiligung an der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVVG), Frankfurt am Main mit 1.352 von 100.000 Stimmen und einem Wert von EUR 975.

Das entspricht einem Anteil von 1,75 % am Stammkapital der Gesellschaft (gesamt EUR 58.800).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

Die Forderungen gegen Gesellschafter sind wie im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

4. Sonderposten

a) Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und damit im Zusammenhang stehender langfristiger Aufwendungen seitens der öffentlichen Hand werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite der Bilanz gesondert ausgewiesen. Bei Erfüllung der Bedingungen für den Zuschuss werden sowohl Erlöse aus Zuschüssen als auch sonstige betriebliche Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten erfasst. Die Auflösung des Sonderpostens sowie mögliche Abgänge erfolgen spiegelbildlich zur Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens linear über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

b) Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse

Es wird ein Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse ausgewiesen. Dieser betrifft langfristige Vertragsverhältnisse, die über das Ende des Geschäftsjahres hinausgehen. Sie werden korrespondierend zum aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgelöst.

5. Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Es wurden Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub (T€ 115,0) gebildet, sowie in geringerem Umfang für die Archivierung von Geschäftsunterlagen und die Jahresabschlussprüfung.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind wie im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

Sonstige Verbindlichkeiten: Es handelt sich im Wesentlichen (T€ 580,0) um eine Rückzahlungsverpflichtung aus zu früh abgerufenen Fördermitteln des Bundes für das Projekt SMILE24. In der Planung für 2025 wurde mit wesentlich höheren Ausgaben für die Errichtung von Mobilitätsstationen kalkuliert, weshalb entsprechende Fördergelder rechtzeitig abgerufen wurden. Zum Bilanzstichtag wurde bekannt, dass sich Ausgaben in das Folgejahr verschieben und so ergibt sich aufgrund der Förderrichtlinien des Bundes für das Jahr 2025 eine Rückzahlungsverpflichtung.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres setzen sich aus Aufwandszuschüssen der öffentlichen Hand für die Tätigkeit im Öffentlichen Verkehr (Posten Nr. 1 der Gewinn- und Verlustrechnung) sowie sonstigen Umsatzerlösen (Posten Nr. 2 der Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse sind in Höhe von T€ 299,7 (Vorjahr: T€ 263,4) enthalten.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse sind in Höhe von T€ 304,2 (Vorjahr: T€ 275,6) enthalten.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind in Höhe von T€ 74,2 enthalten, davon steht der größte Teil in Höhe von T€ 67,7 in ursächlichem Zusammenhang mit den periodenfremden Aufwendungen des Vorjahres und wird unter Nr. 3 erläutert.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen für die Einstellung von Sonderposten für Investitionszuschüsse sind in Höhe von T€ 303,1 (Vorjahr: T€ 298,4) enthalten.

Aufwendungen für die Einstellung von Sonderposten für Dauerschuldverhältnisse sind in Höhe von T€ 253,8 (Vorjahr: T€ 303,0) enthalten.

Periodenfremde Aufwendungen sind im Geschäftsjahr 2025 nicht angefallen. Im Vorjahr enthielten sie strittige Rückforderungen von Fördermitteln in Höhe von T€ 67,7. Die Streitigkeiten konnten 2025 einvernehmlich beigelegt werden und die entsprechenden Erträge sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Im Jahresabschluss sind Honorare des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung mit T€ 6,8 enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. Organmitglieder Geschäftsführung:

- Dr. Arne Beck
- Birgit Austen (seit 16.01.2026)

Der ausgeübte Beruf der Geschäftsführung i. S. v § 285 Nr. 10 HGB entspricht der Organbezeichnung.

Aufsichtsrat:

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein: Herr Staatssekretär Tobias von der Heide (Vorsitzender). Seit 01.07.2025 Frau Staatssekretärin Susanne Henckel (Vorsitzende).

- Für die kreisfreien Städte: Herr Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer, Landeshauptstadt Kiel, stellvertretender Vorsitzender.

- Für die Kreise: Herr Landrat Björn Demmin, Kreis Plön.
- Für das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein: Frau Jantje-Gesine Schmidt, Beteiligungsverwaltung. Seit 01.07.2025 Herr Ferdinand Eggert.

Folgende Personen wurden als Vertretungsmitglieder des Aufsichtsrates entsandt:

- Herr Michael Pirschel, Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, für Herrn Staatssekretär Tobias von der Heide. Seit 01.07.2025 Herr Martin von Ivernois für Frau Staatssekretärin Susanne Henckel.
- Frau Stadtpräsidentin Anna-Katharina Schättiger, Stadt Neumünster, für Herrn Dr. Ulf Kämpfer.
- Herr Carsten Schreiber, seit 21.11.2025 als geschäftsführendes Vorstandsmitglied, zuvor stellvertretender Geschäftsführer, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, für Herrn Björn Demmin.
- Frau Katrin Lutz, Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, für Frau Jantje-Gesine Schmidt bzw. seit 01.07.2025 für Herrn Ferdinand Eggert.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Für den Städteverband Schleswig-Holstein: Herr Marc Ziertmann, Geschäftsführer.
- Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag: Herr Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Gäste des Aufsichtsrates sind:

- Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag: Herr Dr. Sönke Schulz, am 06.06.2025 als geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag: Herr Carsten Schreiber, am 19.09.2025 noch als stellvertretender Geschäftsführer.
- Für die hvv Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH: Frau Anna-Theresa Korbitt, Geschäftsführerin.

2. Bezüge

Im Berichtsjahr betrugen die Bezüge der Geschäftsführung T€ 178,2. Die Bezüge bestehen aus einem festen Betrag für 2025 in Höhe von T€ 170,0 und einem geldwerten Vorteil aus der Kfz-Gestellung in Höhe von T€ 6,5. Weiterhin wurden in Höhe von T€ 1,8 als sonstige Nebenleistungen angefallene Verpflegungszuschüsse, Auslagen und sonstige Reisekosten erstattet.

3. Beschäftigte

3.1 Beschäftigte gemäß HGB

Bei Anwendung der gesetzlichen Zählweise gemäß § 285 Nr. 7 i. V. m. § 267 (5) HGB werden Werkstudierende berücksichtigt, Geschäftsführer und Auszubildende hingegen nicht. Auf dieser Basis ergibt sich im Berichtsjahr eine durchschnittliche Anzahl von beschäftigten Personen von 115 (2024: 111).

3.2 Betriebliche Zählweise

Der Einsatz von Werkstudierenden ist für die Arbeit der NAH.SH allgemein und insbesondere für die Nachwuchsgewinnung zweckmäßig, aber für die Unternehmenssteuerung nicht von zentraler Bedeutung. Aufgrund der natürlichen Fluktuation und der nachrangigen Größenordnung bei den Personalausgaben ist für diesen Personenkreis kein Stellengenehmigungsverfahren geboten. Für Controllingzwecke werden aus diesen Gründen Personalkennzahlen ohne Werkstudierende ermittelt und regelmäßig berichtet. Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten und die mit Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten besetzten Stellen entwickelten sich wie folgt:

	Anzahl 2025	Anzahl 2024
Vollzeitäquivalente (38,7h/W)	87,7	83,3
Gesamtanzahl (Personen)	97	92
davon Frauen	51	47
davon Männer	46	45
davon Divers	0	0
Teilzeitbeschäftigte Personen	26	24
Auszubildende	2	3

Der Wert 87,7 VZÄ bezieht sich auf die tariflich vereinbarte 38,7-Std.-Woche.

Hinweis zum Vergleich mit den Vorjahren: Im Laufe des Geschäftsjahres wurde die neue Personalmanagementsoftware REXX implementiert. Im Zuge dieser Umstellung gab es eine Änderung bei der Zählweise. Im Vorjahr inkludierte die bisherige Zählweise noch die Auszubildenden und den Geschäftsführer (2024: 86,7 VZÄ, 96 Personen). Ab diesem Berichtsjahr werden diese exkludiert. In der vorstehenden Tabelle wurden die Kennzahlen des Vorjahres 2024 an die neue Zählweise angepasst, sodass eine Vergleichbarkeit mit dem Berichtsjahr gewährleistet ist.

4. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Anteile der Gesellschaft werden mehrheitlich (50 %) vom Land Schleswig-Holstein gehalten. Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft wurde ein Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der das Auftragsverhältnis (alle Aufgaben der Gesellschaft) zwischen dem Land und der Gesellschaft regelt. Nach § 6 dieses Vertrages stellt das Land der Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans einen Höchstbetrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung.

Mit den Gesellschaftern wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines umfassenden Verkehrsverbundes für den öffentlichen Personennahverkehr und die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gesellschaft geschlossen. Gemäß Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen zahlt das Land den Aufgabenträgern, die nicht dem hvv angehören, eine jährliche Pauschale, die diese an die Verbundgesellschaft abzuführen haben.

NAH.SH und ZUG.SH AÖR unterzeichneten am 14.01.2025 einen Geschäftsbesorgungsvertrag, auf dessen Grundlage die NAH.SH rückwirkend ab dem 01.01.2025 Leistungen für die ZUG.SH AÖR erbringen und abrechnen kann.

Mit Beschluss der Gesellschaft über eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Juni 2025, bestand die Grundlage zur Erweiterung der

Geschäftsführung um eine kaufmännische Geschäftsführung (mit einem Stellenanteil von 75% für die NAH.SH, während 25% Stellenanteil für den Posten als ZUG.SH-Vorstand/Vorständin angelegt wurden). Am 22.10.2025 beschloss der Aufsichtsrat über die Anstellung sowie die Gesellschafterversammlung über die Bestellung von Frau Austen zur zweiten Geschäftsführerin. Den Posten trat sie am 16.01.2026 an und mit demselben Tag trat die neue Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung in Kraft. Per 21.01.2026 erfolgte die Eintragung ins Handelsregister.

5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

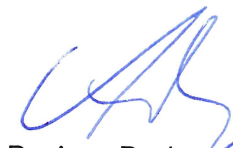
Zum vorgenannte Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ZUG.SH wurde mit Umlaufbeschluss vom 23.01.2026 eine Ergänzungsvereinbarung durch den Aufsichtsrat der NAH.SH beschlossen, der die Finanzierung der Kosten der zur Geschäftsführerin (NAH.SH) bzw. Vorständin (ZUG.SH) bestellten Frau Birgit Austen beinhaltet, sowie das Vorgehen im Vertretungsfall.

6. Ergebnisverwendung

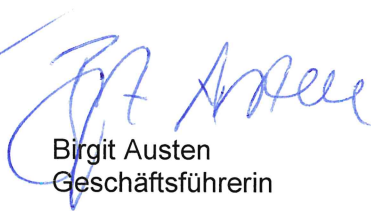
Aufgrund des bestehenden Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Gesellschafter Land Schleswig-Holstein wird in Höhe des Jahresüberschusses in Höhe von T€ 1.430,4 (netto) eine entsprechende Verbindlichkeit in Höhe von T€ 1.702,2 (brutto) gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Kiel, den 31.03.2026



Dr. Arne Beck
Geschäftsführer



Birgit Austen
Geschäftsführerin

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Kiel

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand am 1.1.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2025 €	Stand am 1.1.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2025 €	Stand am 31.12.2025 €	Stand am 31.12.2024 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	523.429,21	0,00	435.297,21	88.132,00	506.597,21	6.572,00	435.278,21	77.891,00	10.241,00	16.832,00
	523.429,21	0,00	435.297,21	88.132,00	506.597,21	6.572,00	435.278,21	77.891,00	10.241,00	16.832,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.879.860,77	303.105,09	119.341,48	2.063.624,38	640.312,77	292.918,36	119.124,48	814.106,65	1.249.517,73	1.239.548,00
	1.879.860,77	303.105,09	119.341,48	2.063.624,38	640.312,77	292.918,36	119.124,48	814.106,65	1.249.517,73	1.239.548,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	975,00	0,00	0,00	975,00	0,00	0,00	0,00	0,00	975,00	975,00
	975,00	0,00	0,00	975,00	0,00	0,00	0,00	0,00	975,00	975,00
Summe Anlagevermögen	2.404.264,98	303.105,09	554.638,69	2.152.731,38	1.146.909,98	299.490,36	554.402,69	891.997,65	1.260.733,73	1.257.355,00

LAGEBERICHT DER NAH.SH GMBH, KIEL, FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2025 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025

A. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) mit Sitz in Kiel ist ein Aufgabenträgerverbund der 15 Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des übrigen ÖPNV sowie des Landes Schleswig-Holstein als SPNV-Aufgabenträger. Als Dienstleister des Landes ist die NAH.SH per Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein unter anderem für die Sicherstellung der Planung, Organisation und Abwicklung einer ausreichenden Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Schleswig-Holsteins verantwortlich. Hierzu weist das Land der NAH.SH Haushaltstitel zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Als Verbundorganisation trägt die NAH.SH zudem Sorge für ein landesweit abgestimmtes ÖPNV-Konzept im Sinne einer Tür-zu-Tür-Mobilität. Als weitere Dienstleistung berät die NAH.SH die Kreise und kreisfreien Städte bei Bedarf u.a. zu Fragen der Planung und der Vergabe der Bus-ÖPNV-Leistungen sowie des Qualitätsmanagements. Daneben erbringt die NAH.SH Dienstleistungen für Fahrzeughersteller bzw. -bereitsteller sowie für die ZUG.SH und bearbeitet von Bund und Land finanzierte Fördermittelprojekte.

B. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Schienenpersonennahverkehr befand sich 2025 in einer Phase moderaten Wachstums, maßgeblich begünstigt durch das Deutschlandticket und ein verändertes Mobilitätsverhalten. Die Pünktlichkeit im SPNV hat sich im Jahr 2025 ggü. 2024 insgesamt leicht verbessert. Auf einzelnen Strecken ist sie jedoch weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Die Anzahl baubedingter Ausfälle im SPNV ist in 2025 ggü. anderweitiger Ausfallursachen weiterhin prägend. Insgesamt wird die Qualität der Züge in 2025 etwas besser bewertet als im Vorjahr. Politisch betrachtet steht der Öffentliche Verkehr im Mittelpunkt der Verkehrswende. Gleichzeitig ist die Finanzierung entscheidender Zukunftsthemen, darunter das Deutschlandticket und die Modernisierung der Infrastruktur und Digitalisierung, noch nicht langfristig gesichert. Die Diskussionen um verlässliche Regionalisierungsmittel sowie das infrastrukturelle Modernisierungspaket „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (LuKIFG) zeigen, dass der Öffentliche Verkehr von stabilen politischen Weichenstellungen abhängig bleibt.

2. Geschäftsverlauf

Die Aufgaben, die die NAH.SH für das Land Schleswig-Holstein erfüllt, sind in einem Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag aufgeführt. Ergänzende Aufgabenfestlegungen ergeben sich durch die ÖRV zwischen Land Schleswig-Holstein und ÖSPV-Aufgabenträgergesellschaften sowie darüber hinaus aus Dienstleistungsverträgen mit der ZUG.SH AöR, mit einigen ÖSPV-Aufgabenträgern, mit Fahrzeugherstellern und -bereitstellern und aus Fördermittelzusagen für Projekte.

Die Finanzierung erfolgt dabei im Wesentlichen durch das Land Schleswig-Holstein, ergänzt durch Einnahmen aus den vorgenannten Leistungen.

3. Lage

3.1 Ertragslage

Auf der Grundlage des Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der NAH.SH werden die vom Land Schleswig-Holstein zu finanzierenden Ausgaben durch Einnahmen aus den Regionalisierungsmitteln erstattet. Die Zuschüsse an die NAH.SH sind im Haushaltstitel 671-01 des Landeshaushaltsplans EPL 06 ersichtlich:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HHE2025/EP06.pdf

Daneben erhält die NAH.SH von jenen Verbundgesellschaftern, die nicht dem hvv angehören, einen Finanzierungsbeitrag. Weitere Erträge erzielt die Gesellschaft durch die Erbringung von verschiedenen Leistungspaketen, inklusive Qualitätsmanagement, für die Aufgabenträger des ÖPNV sowie durch das Fahrzeugcontrolling für verschiedene Fahrzeughalter des SPNV. Darüber hinaus ist die NAH.SH seit 2025 im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags für die ZUG.SH mit der Fahrzeugbeschaffung sowie dem Instandhaltungs- und Gewährleistungsmanagement befasst. Für die Durchführung von geförderten Projekten werden Zuwendungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) und des Landes eingenommen.

3.2 Finanzlage

Rund neun Monate vor Beginn des Haushalts- und Wirtschaftsjahres wird in Höhe der vorgenannten Einnahmen, die gleichzeitig auch die Ausgabenhöhe und den Finanzbedarf darstellen, eine Haushaltsanmeldung beim MWVATT eingereicht. Im letzten Quartal vor Beginn des Wirtschaftsjahres wird ein aktualisierter Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zum Beschluss vorgelegt. Da die Regionalisierungsmittel untereinander deckungsfähig sind, können kurzfristige Mehrbedarfe, etwa durch Nachträge, refinanziert werden. Finanzüberschüsse werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern bilanziert. Eventuelle Defizite müssten über den Wirtschaftsplan des Folgejahres ausgeglichen werden.

3.3 Vermögenslage

Das Vermögen stellt sich zum einen in Form von Hard- und Software dar, die in den letzten Jahren angeschafft wurde, um den störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Zum anderen schlägt sich die wachsende Beschäftigtenzahl in Büro- und Geschäftsausstattung nieder, sowie in den aktuell im Abschluss befindlichen Umbaumaßnahmen in der Raiffeisenstraße 1.

Weiteres nennenswertes Anlage- oder Umlaufvermögen besitzt die NAH.SH regelmäßig nicht, da die Leistungen der Gesellschaft nicht materiell produziert oder vermarktet werden müssen.

3.4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die gestiegenen Umsatzerlöse sind überwiegend darauf zurückzuführen, dass das vom Bund geförderte Projekt SMILE24 in eine Phase eingetreten ist, in der Baukosten für Mobilitätsstationen angefallen sind. Die korrespondierenden Fördermittel erhöhen die Erlöse entsprechend.

Zu 3.4.

Indikator	2025	Vorjahr
Bilanzsumme	6.107,0 T€	6.150,9 T€
Umsatzerlöse (lt. GuV)	14.906,2 T€	11.527,7 T€
Gehälter (lt. GuV, ohne Altersvorsorge)	6.104,7 T€	5.552,1 T€
Anzahl Mitarbeiter*innen (Durchschnitt lt. HGB)	115 Personen	111 Personen

3.5 Liquidität

Die Abschlagszahlungen sind so terminiert, dass stets ausreichende liquide Mittel vorgehalten werden, um Verbindlichkeiten und kommende Gehaltszahlungen abzudecken.

C. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Prognosebericht

Es wird erwartet, dass sich der durch das Deutschlandticket ausgelöste Nachfrageanstieg auf einem erhöhten Niveau verstetigt. Gleichzeitig trifft diese wachsende Nachfrage auf bestehende Infrastrukturengpässe, deren Beseitigung noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird. 2026 sind weitere Instandhaltungs- und Ausbautätigkeiten im SPNV-Netz geplant, welche zu umfassenden Einschränkungen für die Reisenden führen werden. Mittelfristig ist die Finanzierung der Verkehre in Schleswig-Holstein und der Regie durch die NAH.SH gesichert. Auch langfristig werden die Aufgaben der NAH.SH fortbestehen.

2. Risikobericht

Im Laufe des Geschäftsjahres wurde mit dem Ausbau des Risikomanagementsystems begonnen. Mit einer besseren Früherkennung von Risiken sollen künftig Entscheidungsgrundlagen verbessert und die proaktive Steuerung der Risiken und zugehöriger Gegenmaßnahmen ermöglicht werden. Auf dieser Grundlage ist zudem ein kompaktes und regelmäßiges Reporting für den Aufsichtsrat vorgesehen. Das neue System basiert auf den konzeptionellen Empfehlungen der Risikomanagement-Norm ISO 31000 und soll nach aktuellem Stand im 1. Halbjahr 2026 in die Geschäftsabläufe integriert werden.

Im Entwurf standen folgende Top-Risiken im Fokus:

- Risiken aus Fehleinschätzungen bei komplexen Großprojekten oder Fehlkalkulationen bei bedeutenden Tarifprojekten
- Risiken aus unzureichendem Controlling großer Vergaben bzw. nachteiliger Regulierungswirkungen auf Kernaufgaben
- Risiken durch physische Gefährdung von IT-Infrastruktur

Ziel des Risikomanagements ist es, Maßnahmen zur Risikominimierung in den betrieblichen Prozessen zu etablieren.

3. Chancenbericht

Chancen existieren insofern nicht, als dass der Gesellschaftsvertrag sowie der Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und NAH.SH vorsehen, dass Überschüsse an das Land Schleswig-Holstein abzuführen sind. Unabhängig davon kann der Überschuss erhöht oder ein drohendes Defizit reduziert werden, indem bei Dritten (v. a. Kreise und kreisfreien Städte und Fahrzeugbereitstellern) Aufträge akquiriert werden.

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Kiel, den 31.03.2026



Dr. Arne Beck
Geschäftsführer



Birgit Austen
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.